

Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Gemeinde Haßmersheim

1. Amtsblatt

- 1.1 Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Haßmersheim ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt mit Ortsnachrichten der Gemeinde Haßmersheim mit Ortsteilen Haßmersheim, Hochhausen und Neckarmühlbach“.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen ist der Verlag.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - 2.1.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Haßmersheim und anderer Behörden und Stellen; Stellenanzeigen anderer Behörden und Stellen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Haßmersheim veröffentlicht werden.
 - 2.1.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
 - 2.1.3 Rubrik: Aus den Fraktionen des Gemeinderats
 - 2.1.3.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“ zur Verfügung.

- 2.1.3.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine Viertelseite im Amtsblatt in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung, das sind 1164 Zeichen plus 1 Bild
- 2.1.3.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- 2.1.3.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 2.1.3.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“ in einem Zeitraum von 3 Monate vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 2.1.4 Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- 2.1.5. Ankündigungen von politischen Parteien und Wählervereinigungen im Rahmen von Ziffer 4
- 2.1.6 Anzeigen
Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen
Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 2.1.7 Über sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind Tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen unter 2.1.3) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- 2.3 Titelblatt/2. Seite
Das Titelblatt ist ausschließlich für Veröffentlichungen/ Veranstaltungshinweise der Gemeinde und gemeindlicher Einrichtungen (z.B. Bäder, Schule, gemeindliche Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Feuerwehr) reserviert.
Veranstaltungshinweise der örtlichen Vereine/Organisationen/Institutionen und Hinweise auf sonstige Veranstaltungen in der Gemeinde werden auf einer halben Seite (bei mehreren Veranstaltungen maximal eine Seite im redaktionellen Teil des Amtsblatts vor den Vereinsmitteilungen

veröffentlicht. Ein Veranstaltungshinweis auf einem der Teaser-Felder auf dem Titelblatt ist auf Antrag möglich.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte **Redaktionssystem (Content Management System / CMS)** eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel bis mittwochs 8.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Die Beiträge einer zur Veröffentlichung zugelassenen Organisation oder Gruppierung dürfen insgesamt pro Ausgabe eine Viertelseite, das sind 1164 Zeichen, zzgl. max. 2 Bilder, nicht übersteigen. Der Einreicher von urheberrechtlich geschützten Werken (insbesondere Texte, Bilder) hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6 Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig.
- 3.7 Alle Artikel im redaktionellen Teil sind mit dem Namen des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen im Gemeinderat

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt
- im Sinne von Ziffer 2.1,4. sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

- 4.2 Zulässig sind Veranstaltungshinweise und kurze Veranstaltungsberichte, ferner Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.
- 4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.4. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.5 In einem Zeitraum von 3 Monaten vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben (Karenzzeit).

5. Wahlwerbung

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte des Wahlbewerbers bzw. derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 5.4 Wahlwerbung ist, auch in Form von Anzeigen, vor einer Wahl zulässig, jedoch nicht in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe.

6. Bürgerentscheide

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht das Recht zur Veröffentlichung auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

7. Örtliche Vereine und Kirchen, sonstige Organisationen

7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

a) Berichte und Ankündigungen,

b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,

7.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

8. Inkrafttreten

8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Haßmersheim, 29.11.2018

Michael Salomo
Bürgermeister